

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

Stadtrat

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 23. Mai 2017

Ergänzender Bericht zur Vorlage des Stadtrates vom 4. April 2017

Mehr ÖV für Herblingen (Erweiterung VBSH-Liniennetz in Herblingen) Planungsbericht zur Umzonung Buswendeplatz Gründliacker

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen ergänzend zur Vorlage vom 4. April 2017 zur Erweiterung des Liniennetzes der Verkehrsbetriebe Schaffhausen («Mehr ÖV für Schaffhausen») beiliegende Unterlagen.

In der Vorlage enthalten ist auch eine Zonenplanänderung Nr. 16 «Bau Buswendeplatz Gründliacker in Herblingen» (Antrag Ziffer 6). Die Auflagefrist (7. April bis 7. Mai 2017) für die öffentliche Auflage (vgl. Vorlage Kap. 5) für die Umzonung der Parzelle für den Buswendeplatz ist zwischenzeitlich abgelaufen. Es gingen keine formellen Einwendungen ein. Aus diesem Grunde stellen wir Ihnen nun die beiden beiliegenden Unterlagen zu und bitten Sie, diese im Zusammenhang mit der Vorlage vom 4. April 2017 zu behandeln.

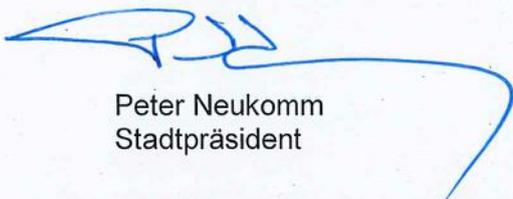
Weiter unterbreiten wir Ihnen in Absprache mit der Baufachkommission, welche die Vorlage am 17. Mai 2017 abschliessend beraten hat, die aktualisierten Anträge mit den beiden Beilagen.

Anträge (Änderungen fett und kursiv)

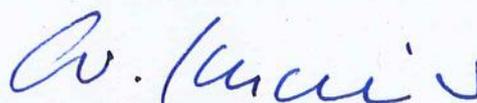
1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 4. April 2017 betreffend «Mehr ÖV für Herblingen (Erweiterung VBSH-Liniennetz in Herblingen)» **sowie vom Planungsbericht «Zonenplanänderung Nr. 16, Buswendeplatz Gründliacker (GB Nr. 20515) 2017)» mit Stand vom 17. Mai 2017 inkl. Situationsplan.**
2. Der Grosse Stadtrat stimmt der Erweiterung des VBSH-Liniennetzes in Herblingen mit Einführung auf den Fahrplanwechsel im Dez. 2018 oder 2019 zu.
3. Der Grosse Stadtrat bewilligt die wiederkehrenden Ausgaben der VBSH zur Umsetzung des Konzeptes in der Höhe von 895'000 Franken zu Lasten der Betriebsrechnung der VBSH ab dem Jahr 2019. Er bewilligt zudem die in diesem Zusammenhang höheren Abgeltungen der Stadt Schaffhausen an die VBSH ab 2019 im Umfang von 570'000 Franken zu Lasten Konto 3500. 363.002 (Verkehrsbetriebe Schaffhausen, Abgeltung der ungedeckten Kosten, Anteil Stadt).
4. Der Grosse Stadtrat bewilligt einen Investitionskredit in der Höhe von 780'000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen für die Anschaffung der benötigten zwei zusätzlichen Fahrzeuge (Standardbusse 12 m).
5. Der Grosse Stadtrat bewilligt einen Investitionskredit für die Infrastrukturarbeiten (Bau von Haltestellen, Wartehallen, Aufhebung von Haltestellen, Bus-Schleuse «Im Brüel») in der Höhe von 850'000 Franken (Kostengenauigkeit ±30%) zu Lasten Konto 63101.501.779, «Infrastruktur VBSH-Netzerweiterung Herblingen (Agglomerationsprogramm Massnahme 20)». Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis davon, dass im Bruttokredit bereits vom Stadtrat genehmigte Planungskosten in der Höhe von 70'000 Franken enthalten sind. Weiter nimmt er davon Kenntnis, dass die Kredite für den Landkauf (Konto 32300.500.000, 60'000 Franken) und den Bau des Buswendeplatzes Gründliacker (Konto 63100. 501.778, 290'000 Franken) bereits mit dem Budget 2017 bewilligt wurden und dass für die Infrastrukturarbeiten die Mitfinanzierung durch Bund und Kanton im Rahmen des Agglomerationsprogrammes I beantragt werden.
6. Der Grosse Stadtrat stimmt der Zonenplanänderung Nr. 16 «Bau Buswendeplatz Gründliacker in Herblingen» (ESSH, GB Nr. 520515) gemäss Situationsplan zu.
7. Die Beschlussziffern 2 bis 5 werden gemäss Art. 10 lit. d, e und f der Stadtverfassung gemeinsam dem obligatorischen Referendum unterstellt. Sie treten in Kraft unter der Voraussetzung der Zustimmung des Kantons zur Umzonung.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Christian Schneider
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Planungsbericht «Zonenplanänderung Nr. 16, Buswendeplatz Gründliacker (GB Nr. 20515) 2017)» mit Stand vom 17. Mai 2017
2. Situationsplan vom 12 Mai 2017

Zonenplanänderung Nr. 16 Buswendeplatz Gründliacker (GB Nr. 20515)



Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Beilage zur Vorlage des Stadtrates vom 4. April 2017, «Mehr ÖV für Herblingen
(Erweiterung VBSH-Liniennetz Herblingen)»

Planungsbericht vom 20. Januar 2017, aktualisierte Fassung vom 17. Mai 2017

Baureferat – Stadtplanung - CS

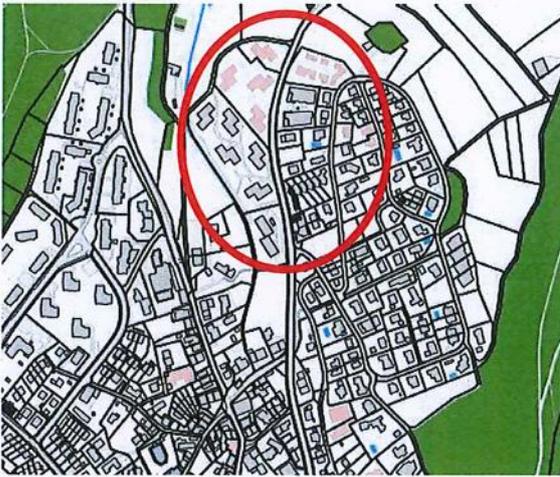
Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Zonenplanänderung.....	4
4. Ablauf.....	5
4.1. Vorprüfung durch das kantonale Baudepartement.....	5
4.2. Orientierung und Mitwirkung der Bevölkerung.....	5
5. Raumplanerische Nachweise.....	6
5.1. Raumplanungsgesetz (RPG).....	6
5.2. Kantonale Richtplanung.....	6
5.2.1. Raumkonzept.....	6
5.2.2. Landschaft, Fruchtfolgeflächen.....	7
5.3. Auswirkungen auf die Umwelt.....	8
5.4. Standortgebundenheit.....	8
6. Vorprüfung.....	9
7. Einwendungsverfahren.....	9
8. Gesamtbeurteilung.....	9
9. Situationsplan FFF.....	10

1. Vorbemerkung

Gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) erstattet die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie sie die Nutzungspläne, die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den kantonalen Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, im Besonderen der Umweltschutzgebung, Rechnung tragen.

2. Ausgangslage

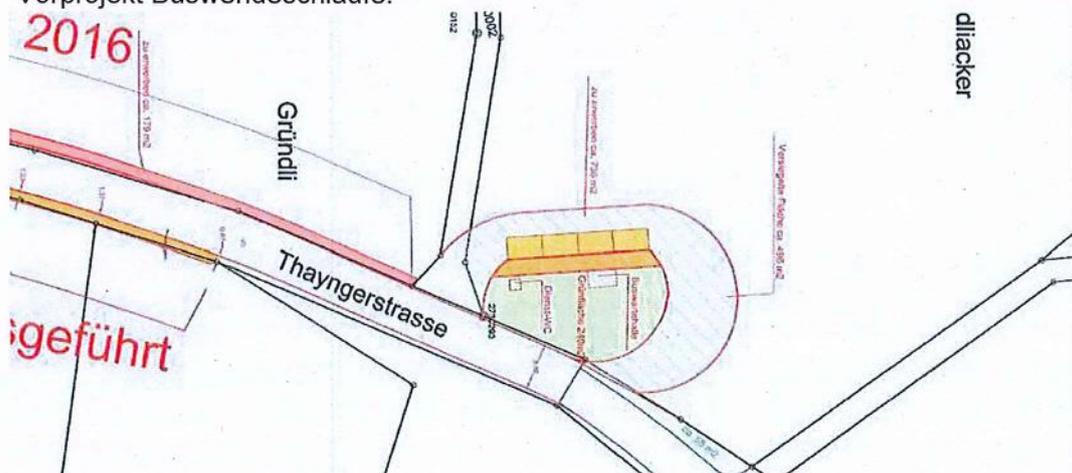


Mit der Bebauung der Bauzonen "Im Trenschen" und "Im Gründliacker" konnten im Quartier Herblingen der Stadt Schaffhausen insgesamt ca. 110 Wohnungen mit Raum für ca. 300 Personen erstellt und teilweise bereits bezogen werden.

Infolgedessen ist das Gebiet in geeigneter Form mit dem öffentlichen Verkehr (Bus) zu erschliessen. Die bestehende Distanz zur nächsten bestehenden Bushaltestelle beträgt derzeit rund 450 Meter. Dies entspricht der ÖV-Güteklasse D bzw. einer geringen Erschliessung durch den

öffentlichen Verkehr. Geplant ist nun die Erstellung einer Endhaltestelle in Form eines Buswendeplatzes, welcher voraussichtlich durch die Buslinie Nr. 5 bedient werden soll. Die neue Endhaltestelle ist Teil des geplanten Angebotsausbau der VBSH in Herblingen. Die Bedienung einzelner Haltestellen wird angepasst um das Einkaufszentrum und neu auch die Station Herblingen optimal ans Liniennetz anzuknüpfen. Ein entsprechendes Vorprojekt Endhaltestelle Trenschen wurde durch das städtische Tiefbauamt in Absprache mit den VBSH erarbeitet.

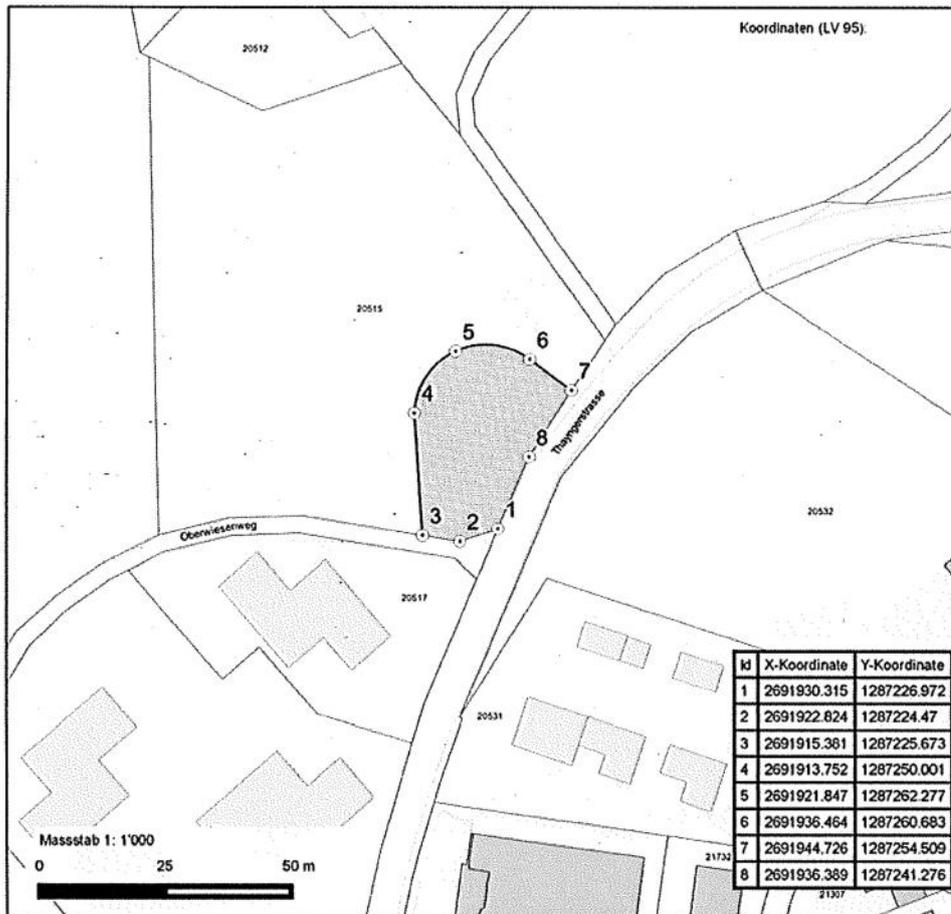
Vorprojekt Buswendeschlaupe:



3. Zonenplanänderung

Für die Realisation des Buswendeplatzes muss eine Fläche von ca. 824 m² von der *Landwirtschaftszone* (Nichtbaugelände) in die Zone *Verkehrs- und übrige Flächen* (*Strassenzone*) (Baugelände) überführt werden.

Die Strassenzone umfasst Strassen, Wege und Plätze, die zur Erschliessung des Baugeländes dienen.¹ Die Strassenzone zählt nicht zur Bauzone.



Geodaten des Kantons Schaffhausen

STADT SCHAFFHAUSEN - Stabsstelle Stadtplanung - SC - Februar 2017

Die vorgesehene Zonenplanänderung im Massstab 1: 1'000 ist im beiliegenden Situationsplan ersichtlich.

Durch den Buswendeplatz können die Anwohner sowohl der Neubaugebiete wie auch die bestehende Anwohnerschaft im Quartier "Im Trenschen" künftig mit dem öffentlichen Verkehr optimal erschlossen werden.

In den folgenden Kapiteln wird sowohl der Ablauf der Umzonung als auch die Berücksichtigung der übergeordneten sowie kommunalen Planungsvorgaben erläutert.

¹ Kanton Schaffhausen, Datenmodell Nutzungsplanung V2.1 vom 5. Dezember 2012 und Art. 55 BauO

4. Ablauf

Für die vorliegende Zonenplanänderung ist folgendes Planungsverfahren vorgesehen:

1. Vorprüfung durch den Kanton
2. Überarbeitung gemäss Vorprüfungsbericht des Kantons
3. Öffentliche Auflage (Einwendungsverfahren), gilt als öffentliches Mitwirkungsverfahren und Behandlung allfälliger Einwendungen
4. Verabschiedung der Planungsmassnahmen zu Handen des Grossen Stadtrates sowie allfälliger Beschluss über die Einwendungen durch den Stadtrat
5. Beratung und Beschlussfassung im Grossen Stadtrat
6. Publikation des Beschlusses des Grossen Stadtrates (Rekursauflage)
7. Genehmigung durch den Regierungsrat

4.1. Vorprüfung durch das kantonale Baudepartement

Die Vorprüfung erfolgt gemäss Arbeitshilfe zur Nutzungsplanung des Baudepartements des Kantons Schaffhausen². Vorgängig wurden bereits Vorabklärung beim Kanton getätigt. Die Fläche der Buswendeschleife, dient als Erschliessungsbestandteil der Bauzone und wird folglich als Strassenzone ausgedehnt. Zudem wurde die Notwendigkeit der Ausweisung eines Realersatzes für die Fruchtfolgefläche bestätigt.

4.2. Orientierung und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Bevölkerung ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG)³ über die Ziele und den Ablauf dieser Planungen zu unterrichten und die Behörden haben dafür zu sorgen, dass sie in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Mitwirkung erfolgt bei diesem Planungsverfahren über das Einwendungsverfahren. Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist beim Stadtrat Einwendungen erheben (Art. 11 Abs. 2 BauG).

Der Einbezug der Bevölkerung gemäss Kap. 3 der Arbeitshilfe zur Nutzungsplanung (Einwendungsaufgabe) wird zeitlich mit der Information der Öffentlichkeit über den Ausbau des Busangebotes koordiniert.

² Kanton Schaffhausen Baudepartement: Arbeitshilfe zur Nutzungsplanung, Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen, Ausgabe Oktober 2001

³ Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), vom 22. Juni 1979, Stand 1. Mai 2014, SR 700

5. Raumplanerische Nachweise

5.1. Raumplanungsgesetz (RPG)

Für die aufgeführten Zonenplanänderungen sind insbesondere die raumplanerischen Ziele und Planungsgrundsätze von Art. 1 und Art. 3 Abs. 2 RPG zu beachten.

Mit der vorliegenden Zonenplanänderung und der damit einhergehenden besseren Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, werden bezüglich der raumplanerischen Ziele und Planungsgrundsätze des RPG die räumlichen Voraussetzungen für:

- die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen;
- die Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;
- eine zweckmässige Zuordnung der Wohngebiete, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;
- durch die Möglichkeit der Verlagerung vom Pkw auf den ÖV, die Schonung der Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung und Lärm;
- die Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse und
- die gute Erreichbarkeit von Schulen, Freizeitanlagen und öffentlichen Diensten geschaffen.

5.2. Kantonale Richtplanung

Die folgenden Kapitel zeigen, wie die Zonenplanänderung auf die Zielsetzungen des kantonalen Richtplans Rücksicht nimmt.

5.2.1. Raumkonzept

Mit der vorliegenden Zonenplanänderung werden, durch die bessere Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, die Rahmenbedingungen für die Ausnutzung der inneren Entwicklungspotenziale geschaffen. Dies in einem der Siedlungsentwicklungsräume des Kerns der Agglomeration Schaffhausen, dem Raum wo der wesentliche Anteil des erwarteten Bevölkerungswachstums hingelenkt werden soll. Die Stadt sorgt u.a. dadurch auch dafür, dass die Attraktivität im Quartier Herblingen durch eine bessere öffentliche Dienstleistung gefördert und erhalten bleibt.

Durch die Stärkung des öffentlichen Verkehrs werden zudem die Bedingungen für die angestrebte Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖV, bis an den Siedlungsrand von Herblingen geschaffen. Der Buswendeplatz im "Gründliacker" ist Teil des Projektes Ausbau Herblingen der VBSH, welches unter anderem die Station Herblingen an das Netz der städtischen Busse anbindet.

Die gute Erschliessung im Agglomerationskern mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von kantonalem Interesse. Die Erweiterung des Baugebietes um Strassenzone hat keinen Einfluss auf die Einwohnerdichte im umliegenden Quartier und steht somit einer Siedlungsentwicklung nach innen nicht im Wege.

5.2.2. Landschaft, Fruchtfolgeflächen

Die Buswendeschleife kommt in die jetzige Landwirtschaftszone zu liegen und tangiert die bestehenden Fruchtfolgeflächen der Stadt Schaffhausen.

Mit der maximalen Flächeneinschränkung, der Platzierung am unmittelbaren Siedlungsrand und der naturnahen Gestaltung der für den Verkehr nicht benötigten Flächen werden jedoch sämtliche möglichen Massnahmen für eine landschafts- und umweltverträgliche Einordnung und Gestaltung getroffen. Für die beanspruchte Fruchtfolgefläche von ca. 824 m² auf dem Grundstück GB Nr. 20515 wird der gleichwertige lokale Ersatz auf dem Grundstück GB Nr. 20532 vorgeschlagen. Die Kriterien zur Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen sind an diesem Standort erfüllt.

Wie bereits unter Kapitel 3 beschrieben, handelt es sich um eine Zonenplanänderung für eine standortgebundene Infrastrukturanlage der Stadt, bei welcher die Verwendung bzw. Platzierung in einer bestehenden Bauzone nicht möglich ist und bei welcher ein hohes öffentliches Interesse besteht. Situationsplan Fruchtfolgefläche Realersatz siehe Kapitel 9.

5.3. Auswirkungen auf die Umwelt

Der Buswendeplatz "Gründliacker" gilt gemäss Art. 2 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) als neue ortsfeste Anlage. Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage müssen so weit begrenzt werden, dass die von dieser Anlage allein erzeugte Lärmimmission die Planungswerte nicht überschreitet (Art. 7 Abs. 1 LSV). Im vorliegenden Fall ist darauf zu achten, dass die Planungswerte der benachbarten Wohnzone nicht überschritten werden. Für die Wohnzone gilt gemäss Art. 29 Abs. 1 der städtischen Bauordnung (BauO) die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Die Planungswerte für die Empfindlichkeitsstufe II betragen 55 dB(A) während des Tages und 45 dB(A) während der Nacht.

Erste Grobabklärungen gemäss der VSS Norm SN 640 578, Lärmimmissionen von Parkierungsanlagen, Ausgabe 2006, haben ergeben, dass die Planungswerte voraussichtlich eingehalten werden können. Die Einhaltung ist auf Stufe der Baubewilligung mittels Lärmgutachten darzulegen. Für die Zonenplanänderungen müssen keine weiteren Massnahmen getroffen werden.

5.4. Standortgebundenheit

Alternative Standorte für den Buswendeplatz wurden geprüft:

Die Quartierbereiche ausserhalb des Gebiets "Gründliacker" und "Im Trenschen" mussten aufgrund ihrer Distanz ausgeschlossen werden. Gemäss kantonalem Richtplan ist die ÖV-Güteklasse C zu erfüllen, somit ist 300 Meter die maximal zulässige Distanz zur nächsten Bushaltestelle.

Innerhalb des Quartierperimeters "Gründliacker" und "Im Trenschen" konnten aufgrund des fehlenden Raumangebotes innerhalb der Bauzonen (kein Platz), des bestehenden Verkehrsregimes (Sackgassen etc.), der zu engen Kurvenradien sowie Strassenbreiten und aufgrund der nicht vorhandenen Kompatibilität mit dem bestehenden Verkehrskonzept für die städtischen Busse (Anknüpfung an bestehende Linien, Halteorte etc.) keine weiteren Standorte in Betracht gezogen werden.

Die konkrete Lage am vorgeschlagenen Ort wurde so gewählt, dass diese einerseits möglichst nah an den Siedlungsbereich bzw. Einzugsradius der noch ungenügend erschlossenen Anwohner zu liegen kommt und andererseits genügend Distanz für die notwendige Berücksichtigung der Lärmimmissionen auf die Wohngebiete bietet.

Der Buswendeplatz ist somit an den vorliegenden Standort gebunden.

6. Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht vom Kanton vom 13. April 2017 weist auf die Sichtverhältnisse im Zusammenhang mit der Buswendeschlaufe hin. Die Haltestelle Gründliacker liegt westlich der Kantonsstrasse H15, welche an dieser Stelle eine Rechtskurve mit einem engen Radius von ca. 60 Metern aufweist. Damit die Anhalte Sichtweite eingehalten werden kann, ist eine maximale Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h ab der Höhe der 50er Tafel sicher zu stellen. Das Tiefbauamt hat die Ausarbeitung eines Gesamtbetriebskonzeptes für das Projekt "Mehr ÖV für Herblingen" in Auftrag gegeben. Darin enthalten ist auch die Prüfung der Situation im Gründliacker. Damit ist sichergestellt, dass im weiteren Projektverlauf die Sichtverhältnisse beachtet werden.

Eine Genehmigung der Zonenplanänderung kann in Aussicht gestellt werden.

7. Einwendungsverfahren

Die Zonenplanänderung Nr. 16 Buswendeplatz Gründliacker wurde vom 7. April 2017 bis am 8. Mai 2017 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit hatte die Bevölkerung Gelegenheit, zur geplanten Umzonung Stellung zu nehmen und Vorschläge und Anträge an den Stadtrat zu richten. Es gingen keine Einwände, Vorschläge oder Anträge von Seiten der Bevölkerung ein.

8. Gesamtbeurteilung

Die beantragte Zonenplanänderung ermöglicht die gemäss übergeordneten und kommunalen Vorgaben sinnvolle und angestrebte Erschliessung der städtischen Quartiere "Im Gründliacker" und "Im Trenschen" mit dem öffentlichen Verkehr.

Durch die bessere Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr werden zudem die Rahmenbedingungen für die Ausnutzung der inneren Entwicklungspotenziale und für die angestrebte Verkehrsverlagerung vom motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr geschaffen.

Mit der Standortwahl und der maximal möglichen Flächeneinschränkung für den Buswendeplatz werden sämtliche möglichen Massnahmen für eine landschafts- und umweltverträgliche Einordnung und Gestaltung getroffen.

Schaffhausen, 3. Mai 2017

STADTPLANUNG SCHAFFHAUSEN

Carole Signer

Stadt Schaffhausen

SSP – CS

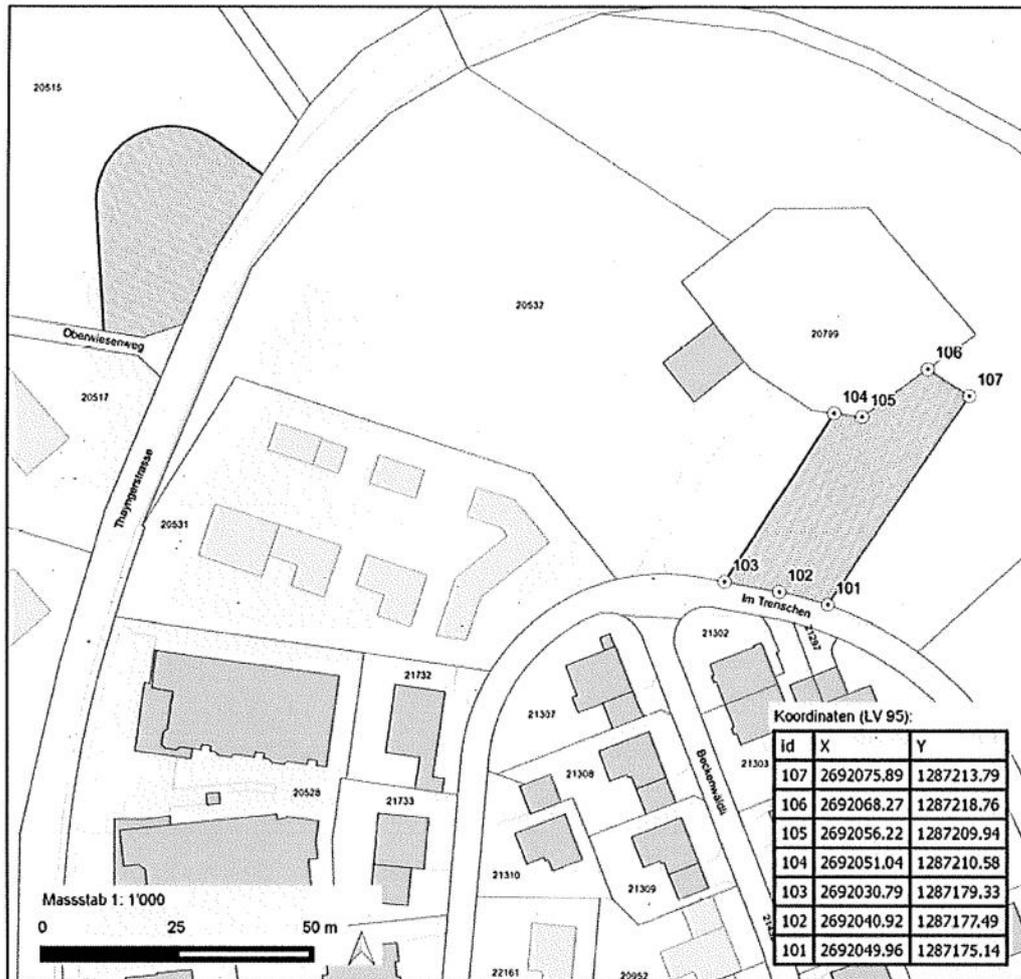
Seite 9 von 10

9. Situationsplan FFF

STADT SCHAFFHAUSEN

Zonenplanänderung Nr. 16, Buswendeplatz "Gründliacker"

Fruchtfolgefächenersatz



Goodaten des Kantons Schaffhausen

STADT SCHAFFHAUSEN · Stabsstelle Stadtplanung · TG · Oktober 2016

-  Wegfallende Fruchtfolgefläche, Teilfläche von GB Nr. 20515, ca. 824 m²
-  Ersatz Fruchtfolgefläche, Teilfläche von GB Nr. 20532, ca. 824 m²

(verkleinert abgebildet)

Zonenplanänderung Nr. 16
Buswendeschleife Gründliacker (GB Nr. 20515)
 Situation 1:1'000

12. Mai 2017

Vom Stadtrat beschlossen am 7. Februar 2017

Öffentliche Auflage vom 7. April 2017 bis 7. Mai 2017

Vom Grossen Stadtrat Schaffhausen erlassen am

Namen des grossen Stadtrates
 Der Präsident Die Sekretärin

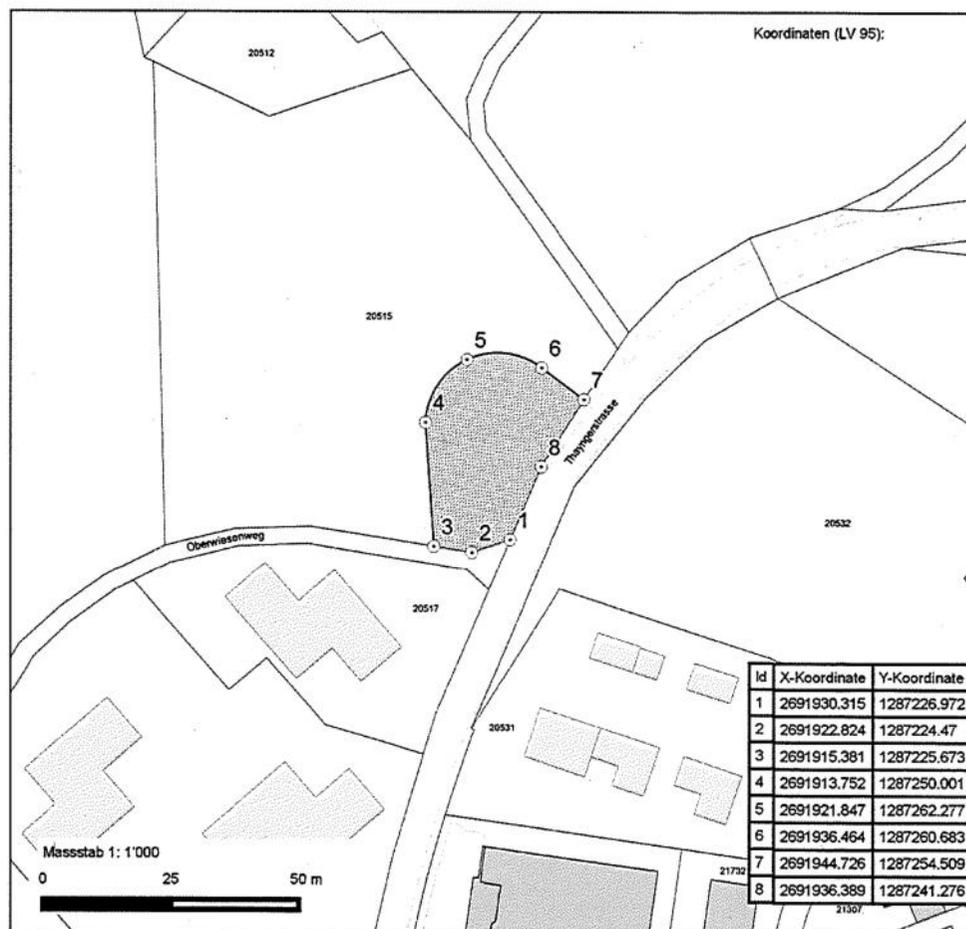
Stefan Marti Gabriele Behring-Hirt

Vom Regierungsrat genehmigt am

Der Staatsschreiber

Dr. Stefan Bilger

Zonenplanänderung Nr. 16, Buswendepplatz "Gründliacker"



Geodaten des Kantons Schaffhausen

STADT SCHAFFHAUSEN - Stabsstelle Stadtplanung - SC - Mai 2017

Zonenplanänderung:

-  Teilfläche von GB Nr. 20515, ca. 824 m²
- bestehende Zone: Landwirtschaftszone, ES III
- neue Zone: Strassenzone, ES -